

Kein Parkpickerl? - Die Möglichkeiten

Die unten aufgezeigten Möglichkeiten sind nur bedingt ein Ersatz für die Parkkarte für Betriebe. Wenn Ihr Betrieb von der MA 65 keine/nicht die nötige Anzahl von Ausnahmegenehmigungen gem. § 45/2 StVO erhält, haben Sie folgende Optionen:

Bewohnerausnahme

Personen die im betreffenden Bezirk ihren Hauptwohnsitz haben, können eine Bewohnerausnahme gem. § 45/4 StVO für ein Fahrzeug mit weniger als 3,5 t höchst zulässigem Gesamtgewicht. Um als „Ersatz“ für eine Parkkarte für Betriebe geeignet zu sein, muss der Hauptwohnsitz im Bezirk des Betriebes gemeldet sein. Es ist nicht notwendig, an der gleichen Adresse wie der Betrieb zu wohnen. Irgendeine Adresse im Bezirk (bei 4./ 5. Und 14./15. Bezirk irgendeine Adresse in einem der Bezirke) reicht bereits aus. Es muss jedoch dezidiert um den Hauptwohnsitz handeln. Der Bewohner muss auch über ein Auto verfügen können. Dies kann

- sein eigenes Auto sein (auf den Hauptwohnsitz zugelassen) oder
- ein Firmenauto, das nach wie vor auf den Firmensitz zugelassen sein kann.

Im zweiten Fall muss zusätzlich noch

- eine Bestätigung der Firma über das Recht zur privaten Nutzung des Wagens beigebracht werden (Eigenbestätigung, formfrei) und
- eine Nachweis für die steuerliche Anrechnung des Autos (Sachbezug im Lohnzettel bzw. Einkommenssteuerbescheid) bzw. Bestätigung des Steuerberaters darüber

Diese Ausnahme kostet genauso viel wie das erste Betriebsfahrzeug einer Firma (derzeit ca. € 300,- für 2 Jahre) und stellt die beste Alternative zur Parkkarte der MA 65 dar. Nähere Informationen zur Bewohnerausnahme auf der Homepage der Stadt Wien (<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/verkehr/parken/kurzparkzone/parkpickerl.html>) .

Vorteile:	<ul style="list-style-type: none"> • Gleiche Kosten wie Betriebsausnahme • Unbeschränktes Parken im ganzen Bezirk ist möglich • hoher Komfort
Nachteile:	<ul style="list-style-type: none"> • Verlegung des Hauptwohnsitzes • Sachbezug im Lohnzettel/Einkommenssteuerbescheid (keine 100% Abschreibung des Fahrzeuges möglich) • Nicht für LKW über 3,5 t möglich • Keine Kombination mit der Servicekarte für alle Wiener Bezirke möglich

Parkgebühren - Pauschale (€ 2.544,-/Jahr)

Um sich das lästige Ausfüllen des Parkscheines zu ersparen kann auch eine pauschalierte Bezahlung der Parkgebühr gewählt werden. Dies kostet pro Jahr € 2.544,—. Damit hat man in ALLEN Wiener Bezirken die Parkgebühr bezahlt.

Dennoch hat diese Alternative einen entscheidenden Nachteil: Trotz dieser Pauschale muss der Wagen alle 3, 2 bzw. 1,5 Stunden umgestellt werden (die häufig geübte Praxis, das Kfz ohne Parkuhr länger abzustellen, ist illegal). Wer länger als 3, 2 bzw. 1,5 Stunden parkt, wird trotz pauschalierter Bezahlung der Parkgebühr eine Strafe nach StVO (Überschreitung der Höchstparkdauer) erhalten.

Vorteile:	<ul style="list-style-type: none">• Man wird weniger oft erwischt, wenn man die max. Abstellzeit überzogen hat (da die Überwachungsorgane der Stadt Wien, die die Parkgebühr kontrollieren, nun keinen Grund mehr zur Beanstandung finden können)• In allen Wiener Bezirken ist die Parkgebühr bereits bezahlt (keine Zettelwirtschaft mehr)
Nachteile:	Alle 3, 2 bzw. 1,5 Stunden muss das Auto umgestellt werden (die häufig geübte Praxis, das Kfz ohne Parkuhr länger abzustellen, ist illegal!)

Hinweis: zur Pauschalierung der Parkgebühr gibt es ein eigenes [Merkblatt](#)

Anmietung eines privaten Abstellplatzes

Dies ist die einzige Möglichkeit, die einen Dauerstellplatz garantiert.

Vorteile:	<ul style="list-style-type: none">• Garantierter Abstellplatz• Bei Garage überdachter Abstellplatz
Nachteile:	<ul style="list-style-type: none">• Kosten ab € 80,-/Monat• Nicht immer in unmittelbarer Betriebsnähe verfügbar

Hinweis: eine Übersicht über alle gewerblichen Garagen finden Sie unter www.parkeninwien.at

Alle 2 oder 3 Stunden Auto verstellen/Parkschein wechseln

Vorteile:	Kein mühsames Herumschlagen mit Behörden
Nachteile:	<ul style="list-style-type: none">• Hohe Kosten (Parkscheine und Strafen)• Oftmals Strafe wegen Abgabenhinterziehung bzw. Überschreitung der höchstzulässigen Abstelldauer

Rechtsgrundlagen

§§ 25, 43, 45 StVO (Straßenverkehrsordnung); Wiener ParkometerG, Wiener PauschalierungsVO

Stand: August 2014

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Wirtschaftskammer Wien.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte (01) 51450-1040,

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Wien ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!